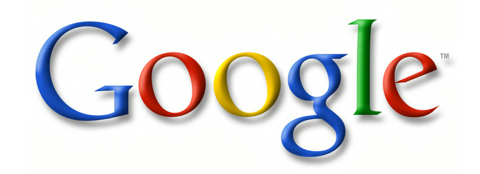
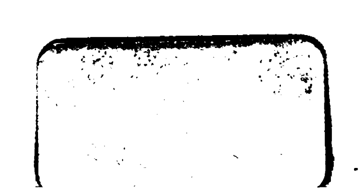


THUDICHUM

Herr Ludwig von Rönne im Schmucke Fremder Federn

1872



Herr Ludwig von Rönne

im Schmucke fremder Federn

dargestellt von

Dr. Friedrich Thudichum
ord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

Ein Beitrag zur Geschichte der neuesten Literatur des deutschen Staatsrechts.

Tübingen, 1872.
Druck von Heinrich Laupp.

Wenn innerhalb eines kurzen Zeitraums zwei Schriftwerke unter dem Namen verschiedener Verfasser auf dem Büchermarkt erscheinen, welche beide in allen Hauptsachen dieselben Gedanken entwickeln, so werden die hierauf aufmerksam gewordenen Leser zu dem Verdachte neigen, daß der eine Verfasser aus dem Werke des andern geschöpft habe, sofern nicht Gründe zu der Annahme vorliegen, daß beide eine gemeinsame Quelle benutzten. Eine bloße Verschiedenheit in der äußeren Anordnung oder in der Ausführlichkeit der Begründung wird diesen Verdacht nicht wegzuräumen vermögen, da ja Nichts leichter ist, als ein ausführlicheres Werk zu excerpiren. Es hat Dieß seine unschwer verständliche Ursache. Die Oekonomie der Weltordnung und die in ihr gewahrte Eigenart des menschlichen Individuums bringt es mit sich, daß nicht dasselbe Geisteswerk zweimal hervorgebracht wird, und daß, wenn auch Mehrere nach demselben Ziele streben, doch Jeder seinen eigenen Weg geht und Jeder über Kräfte verfügt und hinwieder Mängeln unterworfen ist, die ihm allein eigen sind. So wenig wie ein künstlerisches wird auch ein wissenschaftliches Werk zweimal selbständig geschaffen. Der Verdacht, daß ein Schriftsteller den andern abgeschrieben habe, wird aber zur Gewißheit, sobald in beiden Werken ganze Sätze, ja ganze Seiten wörtlich übereinstimmen, da es ein bis jetzt von Niemanden geglaubtes Wunder sein würde, daß in dem Haupte zweier Sterblichen auch nur ein einziger Satz in genau übereinstimmender Form entspringen könnte. Das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. schreibt aus diesem Grunde in seinem §. 7 vor, daß „das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes — — in einem größeren Ganzen, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist", nur unter der Voraussetzung nicht unter den Begriff des strafbaren Nachdrucks falle, wenn der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sei.

Die Beschützung des pekuniären Interesses des Schriftstellers ist offenbar nur in sehr untergeordneter Weise Motiv zu dieser Bestimmung; denn in den meisten Fällen wird sich ein Autor nur freuen, wenn seine Ansichten von Anderen gebilligt werden und auch gerade die Form, in welcher sie ausgesprochen oder begründet sind, Anerkennung findet. Der Gesetzgeber will vielmehr jeden Urheber dagegen schützen, daß ein Anderer sich sein geistiges Eigenthum anmaße, sich vor der Welt als der Schöpfer einer Idee hinstelle, die ihm nicht angehört, und den wahren Urheber der Gefahr

aussetze, für den Plagiator gehalten zu werden. Sobald das wörtliche Anführen sich nicht auf „einzelne“ Stellen oder „kleinere Theile“ eines Originalwerks beschränkt, sondern massenhaft erfolgt, so daß in dem neuen Werk sich ein erheblicher Theil des im Original Enthaltenen wiederfindet, wird das Copiren zum unerlaubten Nachdruck, auch wenn die Quelle angegeben wäre; und in einem solchen Falle wird die pekuniäre Beschädigung des Urhebers d. h. die Benachtheiligung des Absatzes seines Werkes als zweites Moment in's Gewicht fallen.

Ich schicke diese Bemerkungen hier voraus, um daran zu erinnern, daß das seit dem 1. Januar 1871 geltende Reichsrecht es für nothwendig und gerecht ansieht, den Schriftsteller in der angeführten Weise Schutz für seine Werke zu gewähren, und die Theorieen solcher Leute, die das Plagiat als sittlich und heilsam preisen, entschieden verworfen hat; sodann aber um auf die mannichfaltigen Gründe hinzuweisen, welche einen Schriftsteller bewegen, ja nöthigen können, sein Autorrecht gegenüber Plagiatoren zu wahren, sei es auf dem Wege gerichtlicher Klage, oder durch Vertheidigung desselben vor dem Gerechtigkeitsgefühl des Publikums. Ich habe diese Gründe oft und sorgsam erwogen, und mir, ehe ich zu dieser öffentlichen Selbstvertheidigung geschritten bin, eine fast zu lange Bedenkzeit gegönnt. Es ist ja keine der angenehmsten Aufgaben, als Ankläger aufzutreten, und das Publikum pflegt wenig Notiz von Dingen zu nehmen, die nur einen Einzelnen angehen, noch weniger sich die Mühe zu nehmen, das Recht oder Unrecht in einer Privatsache zu prüfen. Schon vor vier Jahren, im Jahre 1868, als meine Schrift „Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung“ (Tübingen 1866) in zierlichem Auszuge aber mit anders lautendem Titel unter dem Namen eines bekannten Journalisten auf dem Büchermarkt auftauchte, hatte ich Anlaß zur Prüfung der Frage, ob ich das mit advokatischer Kunst und Vorsicht angelegte Plagiat öffentlich rügen sollte, oder meine Beruhigung darin finden, daß eine so gewandte Feder die Resultate meines langen mühsamen Forschens jetzt richtig an den Mann brächte. Ich schwieg damals aus verschiedenen, insbesondere auch aus politischen Gründen, welche damals Berücksichtigung erheischten; diese erste böse Erfahrung habe ich aber noch nicht vergessen, und sie trug wesentlich dazu bei, meinen jetzigen Entschluß zu reifen. Denn muß nicht Jeder glauben, daß ein Schriftsteller, der sich zweimal seine Werke ausschreiben läßt, ohne den Plagiariern auf die Finger zu klopfen, auch das drittemal der nämliche Gimpel sein und sich ruhig verhalten werde? Muß es nicht Diejenigen, welche bei der Vergleichung des Werkes von Herrn von Rönne und dem meinigen etwa meine Partei ergreifen möchten, irre machen, wenn ich selbst consequent schweige?

So trete ich also nunmehr vor der Oeffentlichkeit gegen Herrn Ludwig von Rönne, Appellationsgerichts-Vicepräsident a. D. und Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses mit der Beschuldigung hervor, in allen seit dem Sommer 1870 herausgegebenen Bearbeitungen des Verfassungsrechts des Norddeutschen Bundes und beziehungsweise des deutschen Reichs mein im Februar 1870 bereits vollständig veröffentlich-

gewesenes „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, Tübingen 1870" in einer Weise ausgenützt zu haben, welche nicht bloß mit den Regeln schriftstellerischen Anstandes unvereinbar, sondern auch nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 als Nachdruck strafbar ist.

Zur Beleuchtung des von Herrn v. Rönne beobachteten Verfahrens muß ich einige geschichtliche Bemerkungen vorausschicken.

Als die Ereignisse des Jahres 1866 die politischen Zustände Deutschlands von Grund aus geändert hatten ohne doch die Einigung Deutschlands zu vollenden, mußte sich jeder dem positiven deutschen Staatsrecht sich widmende akademische Lehrer die Frage vorlegen, wie denn in Zukunft dieses Staatsrecht vorzutragen sei, und für die Beantwortung dieser Frage war natürlich das Entscheidende, wie er von der Berechtigung der neuesten Entwicklung dachte und mit welchen Erwartungen er in die Zukunft schaute. Die gefährliche Lage, in welcher sich Deutschland Anfangs August 1866, Angesichts der drohenden Einmischung Frankreichs, befand, hatte damals in Württemberg zur Gründung der „deutschen Partei" geführt, welche den Anschluß Württembergs und ganz Süddeutschlands an den Norddeutschen Bund auf ihre Fahne schrieb, also ein Ziel verfolgte, dem nicht bloß die Regierung sondern die Mehrheit der Bevölkerung lebhaft widerstrebte. Da ich dieser Partei von Anfang an öffentlich beigetreten und entschlossen war mit ihr entweder zu fallen oder zu siegen, so war von selbst meine künftige Haltung als Lehrer der Wissenschaft und als Schriftsteller entschieden. Es erschien mir als eine hohe Pflicht, in meinem Wirkungskreise auf eine unbefangene Würdigung der vergangenen und gegenwärtigen politischen Zustände Deutschlands hinzuarbeiten, und Vorurtheilen entgegenzutreten, die in verderblicher Weise überall wucherten; und so kündigte ich, ermuthigt durch meinen Freund und Collegen, Prof. Römer, bereits im Winter 1867/68 ein öffentliches Collegium über das Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes an, sicherlich die erste Vorlesung dieser Art in Süddeutschland, ja wahrscheinlich in Deutschland überhaupt.

Die sichere Beurtheilung der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes war jedoch bedingt durch ziemlich genaue Kenntniß sowohl des Preußischen Rechts als auch des von 1862 bis 1866 in Preußen obwaltenden „Conflictes", da die Norddeutsche Bundesverfassung die Fragen definitiv löste, um welche sich der Conflict gedreht hatte. So ging mir Jahr und Tag über bloß vorbereitenden Studien hin, während Reichstag und Bundesrath in bewundernswerther Schnelligkeit die Einrichtungen des Bundes ausbauten und das Recht des Zollvereins die gründlichsten Umgestaltungen durch die Zollvereinsgesetzgebung erfuhr. Es war keine geringe Schwierigkeit, die immer mehr anwachsende Masse des Materials zu bewältigen, zumal sich nur sehr wenige Fachgenossen an der Bearbeitung des neuen Rechts betheiligten, und man also fast durchgängig aus dem Rauhen heraus zu arbeiten hatte. Meine staatsrechtlichen Vorlesungen im Winter 1868/69 und 1869/70 gaben mir jedoch erwünschte Veranlassung, das

Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins zu einem immer vollständigeren System zu gestalten, und mir so stets den nöthigen Ueberblick zu wahren. Inzwischen hatte sich die Stimmung in Württemberg und Bayern sehr verschlechtert; Kündigung des Allianzvertrages, des Zollvereins, Auflösung der neuen Heeresverfassung, waren die lauten Forderungen der herrschenden Parteien; im Vertrauen auf die Unkenntniß des Volks wurden die Gesetze des Norddeutschen Bundes bei jeder Gelegenheit herabgezogen und entstellt, die wirthschaftlichen Errungenschaften auch im Bereich des Zollvereins kühn geleugnet oder gar als neue Bedrückungen geschildert. Offenbar war es ein dringendes Bedürfniß, eine wahrheitsgetreue Darstellung der neuen Rechtszustände in allen ihren Theilen zu besitzen, um solchen Entstellungen leichter entgegentreten zu können; außerdem erschien es mir nützlich, dem gröstentheils unserem neuen deutschen Nationalstaat abholden Auslande eine Ahnung von der Gesundheit desselben und von seiner unüberwindlichen Anziehungskraft auf den deutschen Süden beizubringen, und dazu war ein auf süddeutschem Boden, mitten in dem vermeintlich durchaus preußenfeindlichen Württemberg, entstandenes wissenschaftliches Werk besonders geeignet. Mit Aufbietung aller meiner Kraft gelang es mir, im October 1869 die erste, und Mitte Februar 1870 die zweite Abtheilung meines Verfassungsrechts erscheinen zu lassen und ich weiß zuverläßig, daß sich welfische, ultramontane und andere Feinde Preußens darüber nicht gefreut haben.

Herr v. Rönne hatte in den seit 1867 verflossenen drei Jahren sich über das Norddeutsche Verfassungsrecht und das Recht des Zollvereins so gut wie nicht öffentlich hören lassen, sondern bearbeitete die dritte Auflage seines Staatsrechtes der Preußischen Monarchie, hielt es aber für eine nützliche und einträgliche Zuthat zu demselben, darin einen besonderen Abschnitt über die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins einzufügen. Diesen Abschnitt brachte denn auch Band 1, Abtheilung 2, Seite 734—836, also auf 102 enggedruckten großen Oktav-Seiten (ausgegeben im August 1870). Herr Rönne citirt mein Werk zunächst bei dem Literatur-Verzeichniß auf S. 742 neben anderen Werken, die einer viel älteren Periode des Norddeutschen Bundes angehören und bescheiden gesagt, nicht den zehnten Theil der Fragen behandeln, auf die sich mein Werk erstreckt. In den Anmerkungen werde ich selten, jedenfalls seltener als andere Schriftsteller berücksichtigt, so daß klärlich Niemand ahnen kann, in welchem Verhältniß seine Arbeit zu der meinigen steht. In Wirklichkeit ist nun aber jene größtentheils ein Auszug aus meinem Werke, vermischt mit längeren oder kürzeren Stellen, welche meinem Werk beinahe wörtlich entlehnt sind, ohne daß dieses als die Quelle genannt wäre.

Ich trete sofort den Beweis hierfür an, indem ich in Anlage A. eine Auswahl solcher beinahe wörtlich entlehnten Stellen dem Originaltext gegenüberstelle.

Aber nicht bloß in dem mit S. 717 beginnenden besonderen Abschnitt über den Norddeutschen Bund finden sich solche Plagiate sondern auch in dem vorausgehenden System des Preußischen Staatsrechts; insbesondere sind S. 609—612 über die Verantwortlichkeit der Preuß. Minister für die den Preußischen Bundesraths-Bevollmächtigten ertheilten Instruktionen und für selbständige Verletzungen der Bundesgesetze wörtlich den Ausführungen auf S. 115—118, sowie auf S. 132 und 99 meines Norddeutschen Verfassungsrechts nachgebildet, ohne meiner je zu erwähnen; denn das Citat bei v. Rönne S. 609 Note 2 bezieht sich auf eine andere Frage, in welcher Herr v. Rönne mich nicht abschreibt, sondern glaubt mich widerlegen zu können. Ich stelle beide Ausführungen in der Anlage B. neben einander.

Auf diese lediglich meinem Buche entlehnten Stellen seines Preußischen Staatsrechts bezieht sich Herr v. Rönne in seinem später herausgegebenen „Verfassungsrecht des deutschen Reichs" mehrfach, während er meines Werkes nicht gedenkt [1]); welcher Leser wird, so dachte er klug und auch wohl zuversichtlich, auf den Gedanken kommen, daß die im Jahr 1870 erschienene dritte Auflage des Preußischen Staatsrechts der anerkannten Autorität in diesem Fache ganze Seiten enthalte, die aus dem ebenfalls erst 1870 ausgegebenen, noch nicht so gangbaren Buch eines außerordentlichen süddeutschen Professors heimlicherweise entnommen sind.

Dank der Frivolität unserer westlichen Nachbarn trat der große Wendepunkt in den deutschen Verhältnissen bereits im Juli 1870 ein, und vom 1. Januar 1871 an war die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit geringen Aenderungen die Verfassung des Reichs geworden, die Norddeutschen Bundesgesetze größtentheils auf Süddeutschland erstreckt oder ihre Erstreckung darauf in naher Aussicht, während Zollverein und Reich nun zusammenfielen. Mein „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des D. Zollvereins" hatte zwar durch diese Veränderungen Manches eingebüßt, enthielt aber doch zum größten Theil auch jetzt noch geltendes Recht, und mußte Allen, die sich in das Reichsrecht einzuleben hatten, ein willkommenes Hülfsmittel sein, da der hierüber in v. Rönne's „Staatsrecht der Preußischen Monarchie" enthaltene Abschnitt mein Buch nicht ersetzen konnte. Eine neue Bearbeitung meines Buchs in Bälde herauszugeben, bot jetzt noch mannichfache Schwierigkeiten. Schon im Laufe des Sommers 1870 waren vom Norddeutschen Reichstag eine Reihe der wichtigsten neuen Gesetze angenommen worden, die alle Theile des Staatsrechts berührten, so das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit, den Unterstützungswohnsitz, die Doppelbesteuerung und namentlich das Strafgesetzbuch; ich hielt es nicht für anständig, mein Buch neu auflegen zu lassen, bevor es in diesen Hinsichten ergänzt war. Sodann aber befanden sich die wichtigsten Verfassungsfragen noch in der Schwebe: die Friedensverträge mit Frankreich hatten noch nicht ihre definitive Gestalt erhalten, die Zukunft von Elsaß-Lothringen war noch in vieler Hinsicht zweifelhaft, die Ausdehnung norddeutscher Bundesgesetze auf Bayern eine dem-

1) Vgl. z. B. v. Rönne bei Hirth, Annalen 4, 277 Anmerkung 3.

nächst zu regelnde Frage; obendrein war Seitens der Reichsregierung bereits die Vo
lage einer neuen Redaktion der Reichsverfassungsurkunde an den Reichstag officiell an
gekündigt. Jeder vor Ende des Jahres 1871 veröffentlichten neuen Bearbeitung de
Reichsrechts drohte daher unrettbar das Veralten im Laufe von Monaten.

Herrn v. Rönne verursachte Dieß sehr wenig Skrupel; er kalkulirte, daß ei
Buch, welches sich „Verfassungsrecht des deutschen Reiches" titulire, auf dem Bücher
markte sehr leicht alle nur vom „Norddeutschen Bund und Zollverein" handelnde
Werke aus dem Feld schlagen werde, da das Lesepublikum mehr nach dem Titel al
dem Inhalt urtheile. Wer es aber jetzt fertig bringe mit einem salto mortale si
zum Vortrab der Reichspublizisten zu machen, werde auf lange Jahre der gerühm
Ulan derselben bleiben und seine Bücher, einerlei ob gute oder leichte Waare, am Beste
an den Mann bringen. Mit einem selbständig ausgegebenen Werke hätte dieses Zi
freilich nicht so ganz leicht sich erreichen lassen; wer etwas Neues kauft, pflegt es si
sorgfältiger anzusehen; dagegen erfüllte die Veröffentlichung in einer bereits bestehende
Zeitschrift, welche im Mittelpunkt des Reichs erscheint, wenig Geld kostet und sich mi
Recht einer weiten Verbreitung erfreut, den Zweck auf's Vollkommenste, und diese
Weg schlug Herr v. Rönne ein. Er ließ sein Opus in Hirths Annalen, Jahrga
1871. Heft 1 und 2 (ausgegeben im April) auf 155 enggesetzten Quartblättern ab
drucken und brachte es auf diese Weise sofort in die Hände von weit mehr Lesern,
als mein Buch sie gefunden hatte, wie er dadurch auch noch den weiteren Vortheil er
reichte, daß alle Zeitungen, welche den Inhalt von Hirth's Annalen anzuzeigen, zu
besprechen und anzuerkennen pflegen im ganzen deutschen Reich das Lob der „anerkannten
Autorität", des „berühmten Publizisten" sangen.

Wie sah es nun aber mit dem Inhalt des neuen Werkes aus? Wenn es über
haupt einem neu entstandenen Bedürfniß abhelfen sollte, mußte es vor allen Dingen
eine juristische Durcharbeitung der Versailler und Berliner Verfassungsverträge vom
November 1870 und eine Klarstellung ihres Einflusses auf die Gesammtverfassung
bringen; denn die Auslegung dieser Verträge bot der Schwierigkeiten sehr viele, und
über ihre Tragweite herrschten in Süddeutschland wie bei verschiedenen Parteien im
ganzen Reich abweichende Ansichten. Dazu fand Herr v. Rönne jedoch keine Zeit;
durchgängig erlaubte er sich die schöne Bequemlichkeit, auf die „bayerischen" oder „würt
tembergischen Besonderheiten" einfach zu verweisen oder den Wortlaut der betreffenden
Stellen der Verträge nude abzudrucken, und dem Leser zu überlassen, sich einen Com
mentar dazu zu machen. Zum Belege mache ich beispielsweise darauf aufmerksam, wie
auf Seite 64, 99, 123—125 und 128 verfahren, namentlich die besondere Stellung
Bayerns hinsichtlich des Militärwesens und des Militär-Budgets berührt ist. Die
Kernfrage über die Natur der s. g. „Reservatrechte" wird völlig umgangen, über sie
hat sich Herr v. Rönne erst ein Jahr nachher, nachdem sie ihre hohe politische Bedeu
tung in Folge der Abstimmungen in der württembergischen und bayerischen Abgeordneten-

kammer längst verloren, zu äußern gewagt, und immer noch unvollständig geäußert [1]). Um kein Haar breit besser erging es den wichtigen Norddeutschen Bundesgesetzen, welche seit dem Sommer 1870 verkündigt worden waren; nur Eines derselben, das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit, fand eine einigermaßen ausreichende Würdigung, während die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über die Verhütung der Doppelbesteuerung kaum erwähnt sind (vgl. Seite 168. 170), ja sogar die zahlreichen in das Staatsrecht eingreifenden Bestimmungen des neuen Reichsstrafgesetzbuchs fast durchweg ignorirt werden (vgl. z. B. Seite 304—310 die Lehre von der rechtlichen Stellung der Reichsbeamten, wo auf die §§. 31. 34. 35. 36. 331—359 des Strafgesetzbuchs nirgends Bezug genommen ist).

Diese für jeden Kenner mehr als auffallende Dürftigkeit in der Behandlung des neuen Rechts wirft ein recht grelles Licht auf die Zwecke, welche Herr v. Rönne bei seinem Unternehmen verfolgte.

So blieb denn sein Reichsverfassungsrecht wesentlich eine Darstellung des vor dem Sommer 1870 geltenden älteren Rechts des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, nur daß freilich überall „Bund" in „Reich", „Bundespräsidium" in „Kaiser" geändert war. Von einem auf dieses ältere Recht verwendeten eigenen Studium und von eigener juristischer Konstruktion ist so gut wie Nichts zu spüren; Erörterungen wie Citate stammen fast durchweg aus Werken Anderer; eigene Ansichten wagt Herr v. Rönne in seinem großen Werk nicht mehr als ganze sieben, die ich sofort speciell bezeichnen will; es sind die Ausführungen auf:

Seite 73, betr. das kaiserliche Aufsichtsrecht.
S. 93—95 betr. die Staatsverträge.
S. 96 betr. die Befugniß des Kaisers zur Uebung von Retorsion.
S. 223 Anmerkung 1b.
S. 226 Anmerkung 2.
S. 241 und 242, betr. die Exekution gegen Einzelstaaten.
S. 260 betr. das Petitionsrecht.

Außer diesen sieben eigenen Ansichten des Herrn von Rönne, die übrigens nur untergeordnete Punkte betreffen und die ich außerdem das Unglück habe zur Hälfte für unrichtig halten zu müssen, sind mir keine weiteren in seinem Buche begegnet.

In der That ist aber auch v. Rönne's Darstellung der älteren Bestandtheile des Reichsverfassungsrechts kein neues Werk, sondern lediglich das bereits in seinem Preußischen Staatsrecht abgedruckte Excerpt aus meinem Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, erweitert durch umfassendere Ausraubung des letzteren [2]).

---

1) Vgl. v. Rönne, Verfassungsrecht d. Deutsch. Reichs Leipzig 1872 S. 44 und hieraus wörtlich abgedruckt in Hirths Annalen 1872 S. 423.

2) Recht bezeichnend ist auch die Art und Weise, wie Herr v. Rönne beim Aufbau seines Systems verfuhr. Wenn man die auf Seite 311 gegebene „Rekapitulation des Inhalts" überblickt, so möchte man meinen, daß sein und mein System keine große Verwandtschaft hätten. Allein man

Die Anlage C. hat den Zweck einige Parthieen seines Werkes speciell zu bezeichnen, welch als Beispiele von ungebührlicher Excerpirung aus meinem Buche dienen können, nament lich aber die flagrenteren Fälle wörtlicher Entlehnung aus demselben ohne Nennun der Quelle aufzuzählen. Ich mache hierbei auf die Thatsache aufmerksam, da Herr v. Rönne auffallend selten darüber mit mir einverstanden ist, was sich fü eine Anmerkung eigne oder in den Text gehöre; denn vielen meiner Anmerkungen läß er die Ehre wiederfahren, sie in seinen Text zu verweben, während er ebenso gewöhnli Sätze, welchen ich diesen Ehrenplatz gegönnt hatte, in irgend eine Anmerkung versteck wo natürlich nur ich allein diese verstoßenen und verheimlichten Unglückskinder aufzu finden vermochte. Auch einigen Druckfehlern widerfuhr die Ehre, vo Herrn v. Rönne nachgedruckt zu werden.

Ebenso gut, wie Herr v. Rönne es versteht, sich mit fremden Federn zu schmücke weiß er auch für sein Buch Reklame zu machen und machen zu lassen; versäumte doch auch Das nicht, dasselbe höchsten Ortes zu überreichen, um dann der Welt vo der dort gefundenen gnädigen „Anerkennung" Kenntniß geben zu können.

Dennoch war sein Buch eine Frühgeburt, und konnte Nichts in der Wel

---

schlage nur das Staatsrecht der Preuß. Monarchie nach, um zu erkennen, wie das von Herrn v. Rönne bis in neueste Zeit eingehaltene eigene System aussieht, und worin sich das von mir be meinen Vorlesungen längst befolgte, aber auch zuerst öffentlich aufgestellte neue Syste unterscheidet. In seiner zweiten Auflage des Preußischen Staatsrechts Bd. 1. Abth. 1 handelt e auf nicht weniger als 254 Seiten in Großoktav (S. 132—386) vom „Staatsoberhaupte", indem er unter diesem Gesichtspunkt die gesammte Lehre von der Gesetzgebung (S. 153—193), die Lehre v. d. „vollziehenden" Gewalt (S. 193—218) darstellt, dann aber unter der Bezeichnung „materieller Regierungsrechte" die Hauptgrundsätze über Organisation d. Rechtspflege, „Polizeigewalt", „Finanz gewalt", und hierin z. B. vom Steuerbewilligungsrecht u. s. w., endlich v. d. „Militärgewalt" und d. Leitung des Staats in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten abhandelt (S. 219 bis 372). Herr v. Rönne war hierin älteren Mustern, z. B. R. v. Mohls Staatsrecht d. Königreich Württemberg, Pözls Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts sowie der alten Englischen Schablone gefolgt, obwohl für Preußen viel weniger Anlaß dazu vorlag als für Württemberg und Bayern. Wie grundverschieden hiervon ist mein Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes! Von den Rechten de Bundesraths ist nur auf 5 Seiten (S. 106—111), denjenigen des Bundespräsidiums auf 3 (S. 125—127), und denj. des Reichstags auf 8 (S. 212—219) die Rede, alles Übrige findet sich im VIII. Abschnitt, dem ich die Überschrift gegeben habe: „Von der Ausübung der Bundesgewalt nach den einzelnen Verwaltungszweigen"; z. B. sind in den das Kriegswesen oder das Finanzwesen behandelnden Kapiteln alle staatsrechtlichen Regeln über diese Verwaltungszweige im Zusammenhang und erschöpfend dargestellt, so daß sie nicht erst aus vielen verschiedenen Abschnitten zusammengelesen zu werden brauchen, wie Dieß bei v. Rönne's Preuß. Staatsrecht der Fall ist. Dieses mein neues System der Darstellung des Staatsrechts hat Herr v. Rönne sofort für sein Verfassungsrecht des deutschen Reichs vollständig adoptirt, freilich wiederum mit der Miene, als wenn Er es erfunden (!!!). Zur Ableitung allenfallsiger Vergleichungen mit meinem Buch diente dann die künstliche Erweckung des Scheins, als wenn sein System völlig von dem meinigen abweiche, was erreicht wurde durch eine bloße Verstellung der Hauptabtheilungen, so daß bei ihm an's Ende kommt, was bei mir den Anfang bildet.

vor dem Schicksal einer solchen retten; denn kaum hatten es die Abonnenten in
ınden, als die Reichsverfassung ihre neue Redaktion erfuhr und nach allen Richtun-
t Aenderungen in den Grundlagen des Verfassungsrechts eintraten. Allein Herr
Rönne ließ sich auch jetzt nicht in Verlegenheit bringen; er veranstaltete schleunigst
ıen neuen Abdruck, der die neuen Texte statt der alten einflickte und einige küm-
erliche Ergänzungen und Berichtigungen brachte — und Bibliotheken und Publikum
ıften ihm seine „neue Bearbeitung" zum drittenmal gläubig ab.

Bei dem Verleger seines Staatsrechts der Preußischen Monarchie (Brockhaus in Leipzig)
ß er dann die nämliche Arbeit mit manchen Kürzungen und Ergänzungen, namentlich
er mit dem verstohlenerweise aus meinem Buche ausgezogenen In-
ıl t zum Viertenmal in die Welt gehen (!).

Einer juristischen Zeitschrift hat Herr v. Rönne neuestens einen Prospekt beilegen
ıssen, worin er das Geständniß ablegt, es sei die Zeit zur Darstellung des geltenden
erfassungsrechts des Reichs noch nicht gekommen, und sein Buch wünsche er nur als
Vorstudie" zu einer künftigen Darstellung betrachtet zu wissen. Den Fachgenossen
venigstens gegenüber empfindet er nachträglich das Bedürfniß, sich wegen der hand-
reiflichen Unfertigkeit und Magerkeit seiner Arbeit zu entschuldigen. Schade nur, daß
as gesammte Lesepublikum durch tausendfältige Anpreisungen längst eingeladen war,
icht eine hastig hingeworfene „Vorstudie" sondern das „Verfassungsrecht des deutschen
Reichs" fleißig zu kaufen, ehe dieses schüchterne Geständniß seinen Weg in eine immer-
in beschränkte Oeffentlichkeit fand.

Anlage A.

F. Thudichum Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutsch. Zollvereins 1869 u. 1870 Seite 52: B. 2. „Bundesgesetze und Bundesverordnungen erlangen u. s. w. Es bedarf also weder einer Publikation durch die Staatsgewalten der Bundesländer, noch weniger einer Gutheißung durch dieselben. Auch darüber, ob Bundesgesetze und Bundesverordnungen der Verfassung des Bundes entsprechen oder nicht, gebührt die oberste Entscheidung der Bundesgewalt, nicht den Partikulargewalten.

4. „Durch Bundesverfassungsgesetze sowohl als durch gewöhnliche Bundesgesetze können selbstverständlich die Verfassungen aller einzelnen Bundesländer in den mannigfachsten Rücksichten abgeändert werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann durch die Bundesgesetzgebung auch die Verfassung eines einzelnen Bundeslandes authentisch ausgelegt oder abgeändert werden.

5. „Der Bundesgewalt kommt das Recht der Oberaufsicht über die Vollziehung der Bundesgesetze und der Beschlüsse der Bundesregierung zu. Hierin liegt ebensowohl das Recht zur unmittelbaren Kenntnißnahme und zum unmittelbaren Befehl, als die Befugniß, von den Einzelregierungen Auskunft zu begehren, und ihnen die Vollziehung der Bundesvorschriften aufzugeben.

Thudichum S. 61 A. „Als zulässige Veränderungen in dem Bestande und in den Hoheitsrechten eines Einzelstaats zu Gunsten von anderen im Bund begriffenen

L. v. Rönne, Staatsrecht d. Pre[...] Monarchie Band I, Abtheilung 2. S. 7[...] (1870): 2. „Die Bundes-Gesetze erhalt[...] u. s. w. Es bedarf daher weder einer Pu[...]likation der Bundes-Gesetze durch die R[...]gierungen der Einzel-Staaten des Bund[...] noch weniger einer Genehmigung durch di[...]selben. Auch darüber, ob Bundes-Gese[...] und Bundes-Verordnungen der Verfassu[...] des Bundes entsprechen oder nicht, st[...] die oberste Entscheidung lediglich der Bu[...]desgewalt, nicht den Partikular-Gewalten [...]

3. „Sowohl durch Bundes-Verfassung[...] Gesetze, als durch gewöhnliche Bundes-G[...]setze können sowohl die Verfassungen [...] auch die Gesetze aller einzelnen Staat[...] des Bundes abgeändert werden. Es ka[...] durch die Bundes-Gesetzgebung auch i[...] Falle eines Verfassungs-Streites die Ve[...]fassung eines einzelnen Staates des Bund[...] authentisch ausgelegt oder abgeändert werden, nämlich alsdann u. s. w.

4. „Der Bundes-Gewalt gebührt da[s] Recht der Ueberwachung der Ausführung der Bundes-Gesetze und der Beaufsichtigung der Regierungen der Bundes-Staaten i[n] allen zur Kompetenz des Bundes gehöriger Angelegenheiten, worin nicht allein das Recht zur unmittelbaren Kenntnißnahme und zum unmittelbaren Befehl, sondern auch die Befugniß enthalten ist, von den Regierungen der Einzel-Staaten Auskunft zu erfordern und denselben die Vollziehung der Bundes-Vorschriften aufzugeben.

Rönne S. 750. V. 1: „Daß die Abtretung eines Theils des Staatsgebietes eines Einzel-Staates des Bundes an einen anderen Einzel-Staat desselben zulässig sei,

taaten sind folgende zu erachten:

1. Abtretung eines Theils des Staats-
biets. Die Verfassung zählt zwar alle
undesländer auf, bestimmt aber nirgends
ren Umfang, und behält der Bundesge-
alt nirgends ein Zustimmungsrecht zu
eränderungen dieses Umfangs vor.

2. Abtretung einzelner Hoheitsrechte
ier Theile des Staats oder über den ganzen
Staat an einen andern im Bund begriffenen
Staat. Alle kleineren Norddeutschen Staa-
en haben bereits von diesem Rechte Gebrauch
emacht und namentlich ihr Militärwesen
anz oder theilweise auf das Bundesprä-
idium oder an den Preußischen Staat über-
ragen, Waldeck auch die gesammte innere
Verwaltung. Wenn auch die desfallsigen
Verträge eine Kündigung zulassen, so würde
doch von Seiten des Bundes kein Hinderniß
im Wege stehen, sie in unkündbare Verträge
zu verwandeln. Die Verfassungsurkunde
Art. 66 erkennt solche Conventionen mit
dem Bundespräsidium ausdrücklich als zu-
lässig an.

Thudichum S. 62 Z. 1—3. Mögen diese
Abtretungen von Hoheitsrechten auch noch so
weit gehen, so wird das Stimmrecht des be-
treffenden Fürsten oder Senats im Bundes-
rath dadurch nicht in Frage gestellt.

3. Uebertragung der gesammten Re-
gierungsgewalt über ein Bundesland an
den Monarchen eines anderen Bundeslandes
unter Bewahrung der Selbständigkeit jenes
Bundeslandes (Eingehung einer Personal-

kann nicht bezweifelt werden; denn obgleich
der Art. 1 der Bundes-Verfassung alle
Bundesländer aufzählt, so enthält derselbe
doch keinesweges Bestimmungen über den
Umfang dieser Bundesländer und die Bun-
des-Verfassung behält der Bundesgewalt
nirgends das Recht der Zustimmung zu
Veränderungen dieses Umfanges vor."

„Ebenso kann die Abtretung einzelner
Hoheitsrechte über Theile eines Einzel-Staa-
tes oder über den ganzen Staat an einen
anderen verbündeten Staat für zulässig er-
achtet werden. In der That haben auch
alle kleineren Norddeutschen Staaten schon
von diesem Rechte Gebrauch gemacht und
namentlich ihr Militairwesen ganz oder
theilweise durch Konventionen auf die Krone
Preußen übertragen, was der Art. 66 der
Bundes-Verfassung ausdrücklich für statt-
haft erklärt, und der Fürst von Waldeck
und Pyrmont hat sogar die gesammte innere
Verwaltung dieser Fürstenthümer durch Ver-
trag auf Preußen übertragen. Obgleich in
den betreffenden Staatsverträgen eine Kün-
digung derselben vorbehalten worden ist,
so würde doch aus dem Standpunkte des
Bundes-Verfassungs-Rechtes kein Hinderniß
entgegenstehen, dieselben in unkündbare Ver-
träge zu verwandeln.

(Als Note 5) Auf das Stimmrecht des be-
treffenden Fürsten oder Senats im Bundes-
rathe (Art. 6 d. Bundes-Verf.) hat eine solche
Abtretung von Hoheitsrechten keinen Einfluß,
sondern es bleibt dieselbe nach wie vor er-
halten.

Auch der Uebertragung der gesammten
Regierungs-Gewalt über ein Bundesland
an den Fürsten eines anderen Bundeslandes
unter Bewahrung der Selbständigkeit jenes
Bundeslandes, also der Eingehung einer

Union). Auch hierdurch würde das Stimmrecht im Bundesrath nicht alterirt.

4. Vollständige Vereinigung zweier Bundesländer zu einem einzigen Staat (Real-Union). Dieselbe würde jedoch die Stimme des einverleibten Staates im Bundesrath zum Wegfall bringen.

Thudichum S. 62 Note 2: Bei einer etwaigen Einverleibung Lauenburgs in Preußen kann eine Stimme im Bundesrath nicht verloren gehen, weil eine besondere Stimme für Lauenburg gar nicht geführt wird.

Thudichum S. 62 Note 3. „Es ist

Personal-Union, würde aus dem Stan punkte der Bundes-Verfassung nichts en gegenstehen, und eben dies gilt auch v dem Falle einer vollständigen Vereinigu zweier Bundesländer zu einem einzig Staate durch Real-Union.

(Als Note 1 S. 751) Im Falle ei bloßen Personal-Union würde auch da Stimmrecht im Bundes-Rathe nicht geän dert werden; dagegen würde eine Real-Uni allerdings zur Folge haben, daß die Stim des einverleibten Staates im Bundes-Rat entweder in Wegfall zu bringen oder d Stimmenzahl der unirten Staaten zu er höhen sein würde. In dieser Beziehu würde allerdings eine Modifikation des Art. der Bundes-Verf. einzutreten haben, we nur im Wege eines Verfassungs-Aenderung Gesetzes herbeigeführt werden könnte (wie geistreich!) — Bei einer etwaigen Einver leibung des Herzogthums Lauenburg in Preußen kann indeß eine Stimme Preußens im Bundes-Rathe nicht verloren gehen, weil eine besondere Stimme für Lauenburg nicht geführt wird.

Bei Rönne 751 u. 752 werde ich zwar für die daselbst vorgetragenen Ansichten in den Anmerkungen ausnahmsweise citirt, aber keineswegs so, daß die vollständige Entlehnung meiner Ausführungen ersichtlich ist. Das Bestreben, diese Entlehnung zu verdecken, gibt sich denn auch in den kleinen Satz- und Wortverstellungen sowie darin kund, daß, was bei mir Note ist, bei Herrn von Rönne in den Text selbst verpflanzt wird. Ich stelle daher auch hier meine und v. Rönnes Fassung gegenüber.

Rönne 1, 751: „Im Widerspruche mit

neuestens die Ansicht aufgestellt worden, keiner der im Bund begriffenen Staaten habe die Befugniß, etwas von seinem Gebiete an ein anderes Bundesglied abzutreten, noch viel weniger also Hoheitsrechte über das ganze Gebiet, oder die gesammten Hoheitsrechte. So sehr sei Dieß unzulässig, daß nicht einmal die Zustimmung der Bundesgewalt (der einfachen oder Zweidrittel-Majorität des Bundesraths und der Majorität des Reichstags) eine solche Veränderung ermögliche; vielmehr erfordere dieselbe Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder, also der Regierungen — und wohl auch der Landesvertretungen — sämmtlicher Bundesländer. v. Martitz S. 9 und G. Meyer S. 48. Zur Begründung dieser auffallenden Lehre wird angeführt, daß der Norddeutsche Bund ein „Vertragsverhältniß" der im Eingang der Verfassungsurkunde namentlich aufgezählten Bundesglieder sei, Verträge aber nur mit Zustimmung aller Contrahenten abgeändert werden könnten; sodann, daß er ein „ewiger" Bund sei. — Von diesen beiden Argumenten beruht das erstere zunächst auf einer Verkennung der Natur des Norddeutschen Bundes. Ist es auch richtig, daß derselbe mit der Einwilligung jedes einzelnen im Eingang der Verfassungsurkunde genannten Souverains und Senates (ebensowie mit der Einwilligung des constit. Reichstags und aller Landesvertretungen) seine Entstehung genommen hat, so ist durch diesen gemeinschaftlichen Willen eben ein neues selbständiges Staatsverhältniß geschaffen worden, das fortan von dem liberum veto jedes einzelnen im Bunde begriffenen Staates durchaus nicht abhängt. Nirgends ist in der Bundesverfassung auch nur nach irgend einer Richtung

den vorstehend entwickelten Ansichten ist behauptet worden, daß keiner der im Bunde begriffenen Staaten das Recht habe, etwas von seinem Gebiete an ein andres Bundesglied abzutreten, noch viel weniger also Hoheits-Rechte über das ganze Gebiet oder die gesammten Hoheits-Rechte und daß dies nicht einmal mit Zustimmung der Bundesgewalt zuläßig sei, sondern der Genehmigung sämmtlicher Bundesglieder, also der Regierungen (und der Landesvertretungen) sämmtlicher Bundesländer bedürfe. Diese Meinung stützt sich darauf, daß der Bund ein „Vertrags-Verhältniß" der im Eingange der Bundes-Verfassung aufgeführten Bundesglieder sei, Verträge aber nur mit Genehmigung sämmtlicher Kontrahenten abgeändert werden könnten, und daß derselbe ein „ewiger" Bund sei. Allein beide Gründe treffen nicht zu. Die ursprüngliche Vertragsnatur des Bundes ist durch die Vereinbarung der Bundes-Verfassung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage, unter Hinzutritt der Genehmigung der Landesvertretungen der Staaten des Bundes, dahin modificirt worden, daß der Bund als ein neues selbstständiges Staatsverhältniß besteht, welches lediglich nach dem Inhalte der Bundes-Verfassung und nicht der vorausgegangenen Staatsverträge der verbündeten Regierungen zu beurtheilen ist. Die Bundes-Verfassung hat aber nirgends einen solchen Vorbehalt zu Gunsten der Souverainität der einzelnen Staaten des Bundes gemacht. Abgesehen hiervon enthalten aber auch die der Bundes-Verfassung zu Grunde liegenden Staatsverträge keine Bestimmungen, aus welchen die Unzulässigkeit einer freiwilligen Veränderung des Gebietes oder der Hoheits-Rechte eines Einzel-

zu Gunsten der Einzelnsouverainetät ein solcher Vorbehalt gemacht, wie ihn allerdings z. B. der Zollvereinsvertrag enthält. Aber auch wenn ein solches liberum veto bestünde, ließe sich daraus keineswegs die Unzulässigkeit einer freiwilligen Veränderung des Gebiets und der Hoheitsrechte eines Einzelstaats folgern, da in dem angeblichen Bundesvertrag durchaus keine Verpflichtung zur Unterlassung solcher Aenderungen übernommen worden ist. Wenn sodann die Verfassungsurkunde den Bund für einen „ewigen“ erklärt, so verfügt sie damit, daß sich kein Bundesstaat und kein Bundesfürst einseitig davon lossagen kann, keineswegs aber, daß er von seinen Rechten Nichts an seine dem Bunde ja angehörenden Mitfürsten abtreten könnte, oder gar daß die Verfassung des Bundes für ewig unabänderlich wäre.

Thudichum S. 63. „Was die Frage der Zulässigkeit von Veränderungen in dem Bestande und den Hoheitsrechten eines im Bunde begriffenen Staates zu Gunsten eines *auswärtigen* Staates anbelangt, so folgt aus der Natur des Bundes die Unzulässigkeit der Realunion mit einem auswärtigen Staat. Dieß ist so einleuchtend wie die Regel, daß Niemand zwei Herren dienen kann. Dagegen *Personal-Union* eines im Bunde begriffenen Staates mit einem auswärtigen Staat, welche ebensowohl durch Erbfolge, als durch Staatsvertrag oder Volkswahl begründet werden könnte, erscheint vorläufig durch die Bundesverfassung nicht als ausgeschlossen.

Staates hergeleitet werden könnte. D[ie] Bezeichnung des Bundes als eines „ewigen“ hat aber nur die Bedeutung, daß kein Sta[at] des Bundes und kein Bundesmitglied ein[-]seitig austreten darf, keineswegs dageg[en] die, daß die Verfassung des Bundes fü[r] immer unabänderlich wäre, oder daß d[ie] Staaten, beziehungsweise die Bundesmit[-]glieder verhindert wären Rechte an ande[re] Mitglieder des Bundes abzutreten.

Rönne 752: „Was die Frage der Zulässigkeit der Vereinigung eines Staates des Bundes mit einem auswärtigen Staate betrifft, so ist durch die Verfassung des Bundes die Statthaftigkeit der Personal-Union eines im Bunde begriffenen Staates mit einem fremden Staate für ausgeschlossen nicht zu erachten, und zwar gilt dies nicht bloß von einer solchen Personal-Union, welche durch Erbfolge bewirkt wird, sondern auch von einer solchen, welche durch Staatsvertrag oder durch Volkswahl begründet werden sollte. Dies muß deßhalb angenommen werden, weil die Bundes-Verfassung keine Bestimmung aufgenommen hat, durch welche eine solche Union ausgeschlossen würde. Dagegen würde allerdings die Real-Union eines Staates des Norddeutschen Bundes mit einem auswärtigen Staate verfassungsmäßig völlig unzulässig sein, weil

Thudichum S. 101: „Die Träger der Bundesgewalt. Zur Ausübung der durch die Verfassung der Bundesgewalt zugewiesenen Rechte sind der Bundesrath, das Bundespräsidium und der Reichstag theils in Gemeinschaft mit einander theils selbständig berufen.

Thudichum S. 101: „Der Bundesrath ist eine Versammlung von Bevollmächtigten der 22 Regierungen der Bundesländer, durch welche diese Regierungen sowohl an der Gesetzgebung als an einigen Zweigen der Regierung und an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung des Bundes Antheil nehmen, und die vom Bundespräsidium gleichzeitig mit dem Reichstag, sowie sonst nach Bedürfniß zu berufen ist.

Thudichum S. 101 Note 1: „Wenn Art. 6 der Verfassungsurkunde die Mitglieder des Bundesraths als „Vertreter" der Mitglieder des Bundes bezeichnet, so erscheint Dieß weniger scharf; dieselben sind nicht Repräsentanten, sondern Mandatare. — In der ehemaligen Deutschen Bundesverfassung war hierüber eine ausdrückliche Vorschrift enthalten, indem die Wiener Schlußakte von 1820, Art. 8 bestimmte: „Die einzelnen Bevollmächtigten" u. s. w.

dadurch ein Theil des durch den Art. 1 der Bundes-Verfassung festgestellten Bundesgebietes unter die Verfassung eines an die Verfassung des Bundes nicht gebundenen fremden Staates gestellt; hierdurch aber der Wirkung der Verfassung des Bundes entzogen werden würde.

Rönne 772: „Die Organe der Bundesgewalt". — „Zur Ausübung der durch die Bundes-Verfassung der Bundesgewalt übertragenen Rechte sind, als deren Organe, berufen a) der Bundes-Rath, b) das Bundes-Präsidium, und c) der Reichstag, und zwar haben diese Organe theils in Gemeinschaft mit einander zu wirken, theils sind sie zu selbständiger Wirksamkeit berufen.

„Der Bundes-Rath ist eine Versammlung von Vertretern der Mitglieder des Bundes, also der Regierungen der 22 Norddeutschen Staaten, deren Länder, zufolge des Art. 2 der Bundes-Verfassung, das Bundesgebiet bilden (*eine sehr geistreiche Einschaltung!*). Durch den Bundes-Rath nehmen diese Regierungen sowohl an der Gesetzgebung, als an verschiedenen Zweigen der Regierung (Verwaltung) des Bundes, wie auch in einigen Fällen an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung desselben, Antheil.

Rönne 773 Note 3a: Während der Art. 6 der Bundes-Verfassung von „Vertretern" der Mitglieder des Bundes spricht, bezeichnet der Art. 7 a. a. Orte, diese Vertreter als „Bevollmächtigte" wodurch ausgedrückt ist, daß dieselben nicht Repräsentanten, sondern Mandatare sind. Das Staats-Recht des ehemaligen deutschen Bundes hob dies Verhältniß schärfer hervor. Der Art. 8 der Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 bestimmte nämlich aus-

Thudichum S. 215 Z. 2 v. u. und S. 216: „Allerdings ist versucht worden, den Artikel 23 in anderer Weise auszulegen, als wenn er besagte: Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der „im Artikel 4 der Verfassung beschriebenen“ Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen. Allein so lautet eben der Artikel 23 nicht, und darum ist es ungerechtfertigt, ihm eine solche einschränkende Auslegung zu geben. In dieser Hinsicht auf die Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstags zurückzugehen, erscheint bei so klarem Wortlaut der Verfassung überflüssig; doch liefern auch sie die bestimmteste Bestätigung für die Richtigkeit unserer Ansicht. Der Artikel 78 der Verfassung war nämlich in dem von den verbündeten Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurf nicht enthalten, sondern im Artikel 7 des Entwurfs fand sich nur die Bestimmung, daß im Bundesrath die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit erfolge „mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern.“ Im Reichstag wurde Dieß für ungenügend befunden, weil es den Schein aufkommen lasse, als dürften Verfassungsänderungen ohne Zustimmung des Reichstags vorgenommen werden, oder wenigstens, als solle dem Reichstag das Recht der Initiative zu Verfassungsänderungen vorenthalten bleiben, und es wurde in der ausgesprochenen Absicht dem Reichstag beide Rechte in unzweideutiger Weise beizulegen, und den vorher zweifelhaften Sinn des Artikels 23 genau zu präcisiren, die Einfügung des Artikels 78 in die Verfassung beschlossen.

drücklich: „Die einzelnen Bevollmächtigten u. s. w.

Rönne 791: „Zwar ist versucht worden, den Art. 23 s. o. auszulegen, als wenn derselbe bestimme, „der Reichstag habe das Recht, innerhalb der im Art. 4 der Verfassung beschriebenen Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen“. Da jedoch der Art. 23 keineswegs so lautet, so ist es auch unzulässig, ihm eine solche beschränkende Auslegung zu geben. Abgesehen von dem klaren Wortlaute der Verfassung, wird die Richtigkeit dieser Ansicht, auch durch die Entstehungs-Geschichte bestätigt. In dem von den verbündeten Regierungen vorgelegten Verfassungs-Entwurf war nämlich der Art. 78 gar nicht enthalten, sondern in dem Art. 7 des Entwurfs fand sich nur die Bestimmung, daß im Bundesrathe die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit erfolge, „mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern“. Dies wurde im Reichstage für ungenügend erachtet, weil es dahin aufgefaßt werden könne, als dürften Verfassungs-Aenderungen ohne Zustimmung des Reichstages vorgenommen werden, oder wenigstens dahin als solle dem Reichstage das Recht der Initiative zu Verfassungs-Aenderungen vorenthalten bleiben. In der ausgesprochenen Absicht, dem Reichstage beide Rechte in unzweideutiger Weise beizulegen, und den vorher zweifelhaften Sinn des Art. 23 genau festzustellen, wurde daher die Einfügung des Art. 78 in die Verfassung beschlossen.

Die Ausführungen bei Thudichum S. 208 und S. 208 Note 2 sind fast wörtlich von v. Rönne nachgeschrieben, ohne Erwähnung der Quelle; desgleichen.

Rönne 795 Nr. II.

Thudichum 585. Nr. II. 1 bis 587.

Rönne 829 Nr. 6. a bis 831.

Thudichum 649—656 ist bei Rönne lediglich excerpirt.

Rönne 826—828.

Anlage B.

Thudichum S. 116. Nr. 1: „Eine Verantwortlichkeit wegen Ertheilung von Instruktionen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung von Gesetzes-Vorschlägen, einschließlich der Verfassungs-Aenderungen ist *undenkbar*. Die Regierungen handeln in diesen Beziehungen in Kraft eines ihnen ohne Konkurrenz der Landesvertretungen zukommenden Rechtes; ihre Willensbestimmung ist hier eine völlig freie, gerade so gut, wie sie volle Freiheit haben Gesetzesvorschläge der Landesvertretungen abzulehnen oder zu sanktioniren. Die gesetzgebende Gewalt ist eben dadurch begründet worden, daß man das entscheidende Mitwirkungsrecht der einzelnen Regierungen auf die Gesammtheit derselben, das Mitwirkungsrecht der einzelnen Volksvertretungen auf den Reichstag übertrug. Eine Verantwortlichkeit der Einzelregierung ist also weder denkbar wegen Verweigerung der Zustimmung zu einem neuen Bundesgesetz und Vereitelung des Zustandekommens desselben, noch wegen Beihülfe zum Zustandekommen desselben.

Rönne Bd. I. Abth. 2. S. 609: „Zuvörderst ist unzweifelhaft, daß von einer Verantwortlichkeit der Landes-Minister wegen der Ertheilung von Instruktionen, welche die Annahme oder Ablehnung von Gesetzes-Vorschlägen, einschließlich der Abänderung der Bundes-Verfassung, betreffen, überhaupt nicht die Rede sein kann. Denn in dieser Beziehung ist der Wille des Königs wie der Staatsregierung ein vollkommen freier, an die Mitwirkung des Landtages nicht gebundener. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes ist ganz selbstständig, es ist das entscheidende Mitwirkungs-Recht der Regierungen der Einzel-Staaten auf den Bundes-Rath, und dasjenige der einzelnen Volksvertretungen auf den Reichstag übertragen worden, und daher ist eine Verantwortlichkeit der Regierungen der Einzel-Staaten weder denkbar wegen ihrer Mitwirkung zum Zustandekommen eines Bundes-Gesetzes noch wegen Verweigerung der Zustimmung zu einem solchen.

Thudichum S. 116 Nr. 2: „Eine Verantwortlichkeit der Einzelregierung wegen Ablegung ihrer Stimme bei Bundesrathsbeschlüssen über Regierungsmaßregeln ist ebenfalls rechtlich nicht zulässig. Bei den meisten derselben bleibt schon ihrer Natur nach eine Verantwortlichmachung ausgeschlos-

Rönne 610: „Aber auch eine Verantwortlichkeit der Regierungen der Einzel-Staaten wegen Ertheilung der Instruktionen in Bezug auf die Abgabe der Stimmen ihrer Bundes-Raths-Mitglieder über Regierungs-Maßregeln in Bundes-Angelegenheiten kann rechtlich nicht angenommen

sen, wie z. B. bei Beschlüssen des Bundesraths über Auflösung des Reichstags, oder über Zwangsvollstreckung gegen ein unbotmäßiges Bundesglied.

Thudichum S. 116 Note 1. Ein Beschluß der letzteren Art unterliegt ähnlich wie das Urtheil eines obersten Gerichtshofs, keiner weiteren Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit; die Verfassung legt dem Bundesrath die endliche Entscheidung darüber ganz allein bei.

Thudichum S. 117: „Vom Reichstag nämlich können die Ministerien der Einzelstaaten nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil Das unausführbar ist, in der Verfassung auch ausdrücklich gesagt sein müßte; von den Einzellandtagen kann Dieß nicht geschehen, weil sie nicht competent sein können darüber zu entscheiden, ob einer der Träger der Bundesgewalt ein Bundesgesetz beobachtet oder verletzt hat.

Thudichum S. 99: „Dagegen ist hier der Platz zur Beantwortung der Frage, ob die Volksvertretung eines einzelnen Landes das Landesministerium wegen selbständiger Verletzung der Bundesgesetze (Uebertretung oder Nichtausführung derselben) zur Rechen-

werden. Bei einem Theile solcher Maßregeln kann schon ihrer Natur nach von einer Verantwortlichkeit überhaupt nicht die Rede sein. Dies gilt insbesondere von Beschlüssen des Bundes-Rathes über Auflösung des Reichstages und von Beschlüssen des Bundes-Rathes über Zwangsvollstreckungen gegen Bundesmitglieder wegen Nichterfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bundespflichten.

Denn in diesen Fällen unterliegt der Beschluß überall keiner weiteren Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit, vielmehr steht ganz allein dem Bundes-Rathe die endgültige Entscheidung darüber zu.

Der Reichstag steht überall nicht in staatsrechtlicher Beziehung zu den Ministern der Einzel-Staaten; es hätte ihm durch die Bundes-Verfassung das Recht, die Minister der Staaten des Bundes zur Verantwortung zu ziehen, ausdrücklich beigelegt werden müssen; da dies jedoch nicht geschehen ist, so fehlt es ihm an dem Mittel, die Landes-Minister verantwortlich zu machen (wahrlich eine sehr schlecht geglückte Variation des Originaltexts!). Die Volksvertretungen der Einzel-Staaten aber sind nicht kompetent, darüber zu entscheiden, ob einer der Träger (sonst sagt Herr v. Rönne gewöhnlich „Organe“!) der Bundesgewalt die Bundes-Verfassung oder die Bundes-Gesetze beobachtet oder verletzt hat“.

Rönne 611: „Die zweite Frage ist, ob und wenn die Landes-Minister wegen selbständiger Verletzung der Bundes-Verfassung oder der Bundes-Gesetze verantwortlich sind? Da die Bundes-Verfassung und die Bundes-Gesetze in den Einzel-Staa-

schaft ziehen könne? z. B. wenn ein Landes-ministerium die Ausschreibung der Wahlen zum Norddeutschen Reichstag unterläßt, einen Reichstagsabgeordneten widerrechtlich in Verhaft hält, Bundessteuern nach anderen Normen erhebt, als die Bundesgesetze sie feststellen, was ja geschehen kann, da die Erhebung der Zölle und Bundessteuern den Einzelstaaten überlassen ist. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob die Bundesgesetze in den einzelnen Bundesländern Geltung haben lediglich in der Eigenschaft als Bundesgesetze, oder ob sie zugleich als integrirender Bestandtheil des Partikularrechts jedes einzelnen Landes anzusehen sind. Da Letzteres zu bejahen ist, so ist es auch die oben gestellte Hauptfrage.

ten nicht lediglich in der Eigenschaft als Bundes-Gesetze Geltung haben, sondern zugleich als integrirender Bestandtheil des Partikular-Rechtes jedes Einzelstaates anzusehen sind, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Volksvertretung eines einzelnen Landes das Recht hat, das Landes-Ministerium wegen Uebertretung oder Nichtausführung derselben zur Verantwortung zu ziehen. [Den folgenden Satz versteckt Herr Rönne in die Note 2! „Dies Recht der Landesvertretung tritt z. B. ein, wenn ein Landes-Ministerium es unterlassen sollte, die Wahlen zum Reichstage des Nordd. Bundes rechtzeitig auszuschreiben, desgl. wenn dasselbe einen Reichstags-Abgeordneten widerrechtlich in Haft halten sollte, sowie wenn dasselbe Bundes-Steuern nach anderen Grundsätzen erhöbe, als die Bundes-Gesetze feststellen."]

Thudichum S. 99: „Die Verantwortlichkeit des Landesministers gegenüber der Landesvertretung muß jedoch selbstverständlich wegfallen, wenn die Handlung oder Unterlassung auf Weisungen des Bundespräsidiums beruht.

Rönne 611 u. 612: „Es muß jedoch angenommen werden, daß diese Verantwortlichkeit der Landes-Minister gegenüber der Vertretung ihres Landes in den Fällen wegfällt, wenn ihre betreffenden Handlungen oder Unterlassungen auf Anweisungen des Bundes-Präsidiums beruhen".

Anlage C.

Stellen, welche aus Thudichums Verfassungsrecht wörtlich in v. Rönnes Verfassungsrecht d. D. Reichs bei Hirth, Annalen, Jahrg. 1871 übergingen, sind:

Thudichum S. 377 III.	Rönne S. 62 und 63.
Thudichum 244. 245.	Rönne 88 Note 2.
Thudichum 246 II. und 248.	Rönne 90 Absatz 2.
Thudichum 95 letzte Zeile.	Rönne 96 Note 1.
Thudichum 372.	Rönne 99 druckt das Verzeichniß der Militär-Conventionen nach Thudichum ab, wie die Wiederholung des Druckfehlers beweist, wonach als Datum der Sächs. Convention der 7. April statt des 7. Februars

	angegeben war. Meine Darstellung des Inhalts der Conventionen, damals die erste in der deutschen Literatur, ist mannichfach benützt, aber nie citirt. *Der Druckfehler findet sich auch noch in v. Rönnes neuester Ausgabe, Leipzig 1872 S. 64!!!*
Thudichum 382—386.	Rönne 104—108.
Thudichum 412. 414. 416. 419.	Rönne 118. 119.
Thudichum 495—499.	Rönne 129. 130.
Thudichum 515.	Rönne 146 und S. 147 Anm. (!).
Thudichum 611—615.	Rönne 175.
Thudichum 651—654.	Rönne 177. 178.
Thudichum 275.	Rönne 189 Anmerkung 4.
Thudichum 335 Ziffer 2 lautet in Folge eines *Druckfehlers*: „Der Umfang dieser Befugnisse des Bundespräsidiums kann nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung — — — beschlossen werden“, während es heißen mußte: „Eine Schmälerung des Umfangs dieser Befugnisse u. s. w.	Rönne 199 *druckt die Stelle wörtlich ohne irgend welche Verbesserung ihrer Sinnlosigkeit ab* (!!!).
Thudichum 339 III.	Rönne 203 druckt meinen Text ab, ohne die auf S. 678 dazu gegebene Berichtigung zuvor zu corrigiren.
Thudichum 106. Nrd. 9.	Rönne 235 Note 2.
Thudichum 115 und 102.	Rönne 224 und Anmerkung 2.
Thudichum 101 Anm. 1.	Rönne 223 Anm. 2.
Thudichum 102.	Rönne 225.
Thudichum 113. 114. (Es ist hierbei zu beachten, daß das über den Ausschuß für Rechnungswesen Gesagte nicht etwa bloß Excerpt aus der Verfassungsurkunde, sondern *in der Anordnung* wesentlich davon verschieden ist, und v. Rönne mir diese Anordnung nachschreibt.	Rönne 229—231.
Thudichum 125.	Rönne 236.
Thudichum 126 Ziffer 5.	Rönne 238. c. Es ist recht bezeichnend, daß Rönne eine Stelle meines Buchs abdruckt, deren Inhalt durch die Aenderung des

Art. 7 der Reichsverfassung unrichtig geworden war; noch bezeichnender aber, daß diese Unwissenheit und Fahrlässigkeit Rönnes eine der wichtigsten Neuerungen betrifft, welche die neue Verfassung gebracht hat, nämlich die neue Umschreibung des Verordnungsrechts des Bundesraths (!!!).

Thudichum 324.	Rönne 242.
Thudichum 163.	Rönne 253 und Anmerk. 2.
Thudichum 169.	Rönne 255 Anm. 3.
Thudichum 132.	Rönne 280.
Thudichum 99.	Rönne 280 Anm. 1.
Thudichum 228—235.	Rönne 304—310 (Excerpt meiner Ausführungen unter Beibehaltung der Ordnung und des Satzgefüges derselben).

Nachdem ich doch einmal gezwungen bin von mir selbst zu reden, so glaube ic
die Gelegenheit, welche die frei gebliebene Seite mir gewährt, ergreifen zu dürfen, ur
ein Verzeichniß meiner schriftstellerischen Publikationen beizufügen, wo
bei ich zugleich für zwei Arbeiten die bisherige Anonymität beseitigen kann. Außer de
bei verschiedenen Verlegern selbständig erschienenen Werken nenne ich auch größere Bei
träge in Zeitschriften.

1. Untersuchungen über die Nachtheile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunf bann und Polizeitaxen zu halten sei. Frankfurt a/M. Auffarth. 1857. S. 86.
2. Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau (Inauguralschrift zur Erlangung d venia legendi an der Universität Gießen). Gießen 1857. S. 96.
3. Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale [in der Zeitschrift für Deutsches Rec v. Reyscher u. Beseler. Bd. 20, S. 148—222. 1859].
4. Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen. J. Ricker. 1860. S. 344.
5. Der Altdeutsche Staat, mit beigefügter Uebersetzung und Erklärung der Germania des Tacitu Gießen. J. Ricker. 1862. S. 206.
6. (Anonym) Kirchliche Rückschritte im Großherzogthum Hessen. Frankfurt a/M. R. Baist. 186 S. 66.
7. Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübingen. H. Laupp. 186 S. 146.
8. Rechtsgeschichte der Wetterau. Tübingen. Bd. 1. 1867. S. 352.
9. Rückblick auf die Geschichte der Leibeigenschaft [in den „Preußischen Jahrbüchern", Bd. 2 S. 543 und 698. 1868].
10. (Anonym) Staatliche und kirchliche Zustände im Großherzogthum Hessen von 1850—18 [in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 24, S. 22—42. Januar 1869].
11. Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 187 S. 679.
12. Klar und Wahr. Zuruf an die Wähler Württembergs. Tübingen Ende November 187 S. 16.
13. Ueber Ausfertigung richterlicher Urtheile im Namen des Staatsoberhaupts [in den „Preu schen Jahrbüchern", Bd. 27, S. 413—427. April 1871].
14. Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins von 1806—1852 in ihren Deutschen und Europäisc Beziehungen (Festschrift zum 50jährigen Doctorjubiläum Robert von Mohls am 27. Aug. 187 Tübingen 1871. S. 58.
15. Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 nebst den sie ergänzenden Verträ erläutert [in v. Holtzendorffs Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege Deutschen Reichs. 1. Jahrgang. 1871. S. I—86].
16. Ueber den Begriff der politischen Freiheit (in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 29, S. 215—2 Februar 1872].



